

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

Groll, Friedrich

Karlsruhe, 1917

Kapitel 4: Entrichtung der Beiträge

urn:nbn:de:bsz:31-39622

IV. An- und Abmeldung der invalidenversicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden der Tabak- und Textilindustrie

(Verordg Großh. Min d Inn v 21. Dez 1891, GefBl S 242 u 23. Apr 1894, GefBl S 230)

Bezüglich der An- und Abmeldung der hausgewerblichen Versicherungsspflichtigen (Hausgewerbetreibenden und hausgewerblich Beschäftigten) hat der Bundesrat auf Grund des § 492 RVD durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 1913, betr. Durchführung der hausgewerblichen Krankenversicherung (Reichs-GBl S 770) nähere Bestimmungen getroffen, die jedoch durch das Gesetz vom 4. August 1914 (Reichs-GBl S 337) für die Dauer des Krieges außer Kraft gesetzt worden sind. Für die zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung pflichtigen Hausgewerbetreibenden der Tabak- und Textilindustrie treten sonach bis auf weiteres die früheren Vorschriften wieder in Geltung, soweit nicht durch die Satzung der Krankenkasse etwas anderes bestimmt ist.

1. Die Pflicht zur An- und Abmeldung (§ 12 d Verordg v 10. Jan 1912, GefBl S 13) liegt sonach dem Hausgewerbetreibendem ob.

Die Meldung hat bei der gemeinsamen oder bei der in der Satzung der Krankenkasse bezeichneten Meldestelle zu erfolgen.

2. Diese Meldepflicht der Hausgewerbetreibenden geht über auf den Arbeitgeber (Fabrikant, Kaufmann), wenn derselbe die Verpflichtungen des Arbeitgebers bezüglich Meldung und Beitragszahlung übernommen hat.

3. Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht werden nach Maßgabe des § 1489 RVD bestraft.

4. Die Meldepflicht fällt ganz weg, wenn ein zur selbständigen Markenverwendung verpflichteter Auftraggeber die Pflichten des Arbeitgebers übernommen hat.

Kapitel 4

Entrichtung der Beiträge

(Vollzugs-Verordg Großh. Min d Inn v 10. Jan 1912, GefBl S 13, u Anweisg d Großh. LandesversgAmts v 11. Jan 1912, GefBl S 37)

I. Einzug der Beiträge durch die Krankenkassen

1. Die Orts- und Innungsrankenkassen als Einzugsstellen haben für diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche der

Kasse als Mitglieder angehören, und für welche nicht die Arbeitgeber die Beiträge durch Einkleben von Marken in die Quittungskarten entrichten, die Beiträge auf Grund der bei dem örtlichen Organ der Kasse geführten Mitgliederverzeichnisse und Einzugsregister einzuziehen.

Die Invalidenversicherungsbeiträge werden in der Regel zusammen mit den Krankenversicherungsbeiträgen eingezogen.

2. Die Krankenkassen als Einzugsstellen haben für Rechnung der Versicherungsanstalt auch die Beiträge für die im Kassenbezirke beschäftigten invalidenversicherungspflichtigen Personen einzuziehen, welche weder Mitglieder einer Krankenkasse sind, noch von einem zum Selbstleben verpflichteten Arbeitgeber beschäftigt werden.

3. Die Einziehung der Beiträge erfolgt für solche Personen, welche einer Ersatzkasse angehören, oder von der Krankenversicherungspflicht frei oder befreit sind, durch diejenige Krankenkasse, welcher sie beim Mangel jener Befreiungsgründe angehören würden; im übrigen durch die allgemeine Ortskrankenkasse.

4. Zum Zwecke des Beitragseinzugs ist alljährlich ein Einzugsregister neu aufzustellen. Dieses Register ist in der Regel alphabetisch nach den Namen der Arbeitgeber anzulegen; unter dem Namen eines jeden derselben ist für spätere Nachträge der erforderliche Raum freizulassen.

Wird für die Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge ein gemeinsames Einzugsregister benützt, so ist dasselbe derart anzulegen, daß sich daraus für jeden Versicherten die Einzel- und Gesamtbeträge gesondert ergeben, welche einerseits für die Krankenversicherung und andererseits für die Invalidenversicherung zum Einzug gelangt sind.

5. Diejenigen Personen, für welche nur Beiträge für die Invalidenversicherung, aber keine für die Krankenversicherung eingezogen werden, sind auf Grund der An- und Abmeldungen unter dem Namen ihrer Arbeitgeber in das Einzugsregister bzw. in einen Nachtrag zu demselben oder in ein besonderes Einzugsregister aufzunehmen (§§ 11 u 12 d Vollzugs-Vorordg v 10. Jan 1912).

6. Die Führung eines besonderen Einzugsregisters erscheint ferner als angezeigt hinsichtlich derjenigen der Versicherungspflicht unterliegenden Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und der Textilindustrie sowie ihres Hilfs-

personals, für welche die Fabrikanten usw. nicht selbst die Verpflichtungen des Arbeitgebers übernommen haben. Bezüglich dieser und der unständig Beschäftigten kann in den Einzugsregistern von einer Bezeichnung der einzelnen Arbeitgeber abgesehen werden.

7. Für jede Woche, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat, ist ein Beitrag in der Höhe, wie er in § 1392 RVO (s Kap 2 Ziff Ia § 15) bestimmt ist, von demjenigen Arbeitgeber zu erheben, welcher den Versicherten in der Beitragswoche, wenn auch nur an einem Tage, beschäftigt hat.

Beschäftigen mehrere Arbeitgeber den Versicherten während der Woche, so zahlt der erste von ihnen den ganzen Betrag. Hat weder er noch der Versicherte selbst den Beitrag entrichtet (§ 1439 RVO), so hat der nächste Arbeitgeber den Beitrag zu entrichten, kann aber von dem ersten Ersatz beanspruchen. Ist der Versicherte gleichzeitig von mehreren Arbeitgebern versicherungspflichtig beschäftigt, so haften sie als Gesamtschuldner (§ 1426 RVO).

An Stelle des Arbeitgebers können auch die versicherungspflichtigen Personen die Beiträge selbst bezahlen (§ 1439 RVO).

Die Beitragswoche beginnt jeweils mit dem Montage (§ 1387 Abs 3 RVO).

8. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Berechnung der Invalidenversicherungsbeiträge empfiehlt es sich, daß für die Kranken- und für die Invalidenversicherungsbeiträge die gleichen Fälligkeitstermine festgesetzt und die Beitragszeiten nach Kalenderwochen bestimmt werden.

9. Bei gemeinsamer Erhebung der Kranken- und der Invalidenversicherungsbeiträge ist die Anforderung so zu bewirken, daß daraus der Arbeitgeber entnehmen kann, wieviel für die Kranken- und wieviel für die Invalidenversicherung zu bezahlen ist.

II. Einklebung der Marken durch die Einzugsstellen

Unlichst bald nach erfolgtem Eingang der Beiträge sind die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken der maßgebenden Lohnklassen durch die Einzugsstellen in die Quittungskarten der Versicherten einzukleben und gemäß den darüber besonders ergangenen Vorschriften zu entwerten (s hierwegen § 36).

Kann in einem einzelnen Falle (insbesondere weil der Versicherte unter Mitnahme der Quittungskarte in einen anderen Ort verzogen ist) die Beflebung der Quittungskarte mit Marken nicht sofort stattfinden, so ist, erforderlichenfalls durch Ersuchen der für den Aufenthaltsort des Versicherten zuständigen Gemeindebehörde, auf nachträgliche Einklebung der dem erhobenen Betrage entsprechenden Marken in die Quittungskarte hinzuwirken.

Ist der Aufenthaltsort unbekannt, so ist ausnahmsweise eine Quittungskarte ohne Nummer auszustellen, in welche die Marken sodann einzukleben sind. Die Karte ist mit kurzem Vermerk über die zutreffenden Verhältnisse zu versehen und der Landesversicherungsanstalt Baden unaufgerechnet einzusenden.

Sind andererseits von der Einzugsstelle Marken in die Quittungskarte eingeklebt, ohne daß für die betreffende Beschäftigungszeit Beiträge entrichtet wurden, so hat die Einzugsstelle nachträglich für die Einziehung, nötigenfalls unter Einleitung des Betreibungsverfahrens, zu sorgen; stellt sich heraus, daß während des betreffenden Zeitabschnittes ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht bestanden hat, so ist die Vernichtung der eingeklebten Marken herbeizuführen (s. hierwegen S. 36).

III. Ausnahmsweise Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber

(§ 1454 RVD u. § 9 der Vollzugs-Verordg. v. 10. Jan. 1912, GefBl. S. 13.)

1. In den nachstehend unter Ziff. a—d bezeichneten Fällen sind ausnahmsweise die Arbeitgeber verpflichtet, die Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unmittelbar durch Befleben der Quittungskarten mit Marken des entsprechenden Betrags zu entrichten:

- a) Wenn für den Betrieb oder die Betriebe der Arbeitgeber eine Betriebskrankenkasse errichtet ist oder in ihren innerhalb des Großherzogtums Baden gelegenen Betrieben wenigstens 150 Arbeiter beschäftigt sind.
- b) Durch das Ministerium des Innern, den Vorstand der Versicherungsanstalt oder das Versicherungsamt (§ 110 RVD) kann ferner auch in anderen Fällen bestimmten Arbeitgebern diese Art der Beitragsentrichtung gestattet werden (§ 1454

RVD). Vor Erlass der bezüglichen Verfügung des Versicherungsamts ist die Versicherungsanstalt und gegebenenfalls auch die Gemeindebehörde, das Organ der beteiligten Krankenkasse und der Bezirksrat zu hören. Die Verfügung ist stets widerruflich; von derselben ist der für die Beitragsentziehung in Betracht kommenden Krankenkasse, sowie der Versicherungsanstalt Kenntnis zu geben.

- c) Zu dieser Art der Beitragsentrichtung sind die Arbeitgeber ferner verpflichtet
- für die auf Schiffen und Flößen,
 - für die beim Gewerbebetrieb im Umherziehen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen
- d) Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern diese Art der Beitragsentrichtung für den Gemeindebezirk allgemein angeordnet werden.

31

Eine derartige Anordnung ist ergangen für den Bezirk der Stadtgemeinde Pforzheim.

2. Auch Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden können sich von dem Einzugsverfahren ausschließen. Es wird der Versicherungsanstalt und der Einzugsstelle mitgeteilt (§ 1454 Abs 2 RVD).

Dies geschieht zur Zeit von

- a) dem Reichsbankdirektorium hinsichtlich der bei der Reichsbankhauptstelle in Mannheim, der Reichsbankstelle in Karlsruhe und den Nebenstellen des Großherzogtums Baden beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.
- b) der Königl. Militärintendantur hinsichtlich der von der Königl. Militärverwaltung im Bereich des Großherzogtums beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.
- c) den Kaiserl. Oberpostdirektionen Karlsruhe und Konstanz hinsichtlich der von der Kaiserl. Postverwaltung im Bereich des Großherzogtums beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.
- d) sämtlichen Kreisausschüssen hinsichtlich der von den Kreisen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, soweit diese Beschäftigung nicht auf dem Gebiet des Straßenbaues unter Leitung und Aufsicht der Großh. Wasser- und Straßenbau-

inspektionen stattfindet. Die auf letzterem Gebiet beschäftigten Personen sind für die Dauer der jeweiligen Beschäftigung bei der Krankenkasse zu melden, welche auch die Markenklebung besorgt.

3. Der Arbeitgeber, der den Versicherten in einer Kalenderwoche — wenn auch nur an einem Tag — beschäftigt, ist verpflichtet, einen Beitrag zur Invalidenversicherung zu entrichten.

Die Beitragswoche beginnt mit dem Montag (§ 1387 Abs 3 RVD).

Beschäftigen mehrere Arbeitgeber den Versicherten, so ist nach § 1426 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung zu verfahren (s Kap 4 Ziff I Abs 7 S 29).

4. Für die Höhe der zu entrichtenden Invalidenversicherungsbeiträge ist statt des tatsächlichen Jahresarbeitsverdienstes nach § 1246 Abs 2 RVD ein Durchschnittsbetrag maßgebend. (Vgl Kap 2 Ziff I S 15).

5. Die Beiträge zur Invalidenversicherung werden durch Einkleben von Marken in die Quittungskarten der Versicherten entrichtet (§ 1413 RVD). Erst mit der Markenklebung ist die Beitragsentrichtung rechtswirksam vollzogen.

6. Die Marken sind jeweils sofort bei der Lohnzahlung einzukleben (§ 1428 RVD). Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, muß der Arbeitgeber bei der Einstellung der Arbeiter für rechtzeitige Beschaffung der Quittungskarten Sorge tragen (vgl § 1414 RVD).

Die eingeklebten Marken sind gemäß den darüber besonders ergangenen Vorschriften zu entwerfen (s hierwegen S 36).

7. Ist eine Quittungskarte mit Marken gefüllt, so muß sie dem Versicherten zur Herbeiführung des Umtausches bei der zuständigen Kartenausgabestelle übergeben werden.

Das Gleiche gilt, wenn seit Ausstellung der Karte demnächst 2 Jahre verflossen sind (§ 1420 RVD).

Der Umtausch ist in erster Linie Aufgabe der Versicherten selbst. Die Arbeitgeber, welche die Karten im Verwahr haben, werden sich aber verpflichtet fühlen müssen, den Umtausch namens der Versicherten selbst zu besorgen.

Die Arbeitgeber sind mit Zustimmung der zuständigen Ausgabestellen berechtigt, den Vordruck auf der Vorderseite der Karte

auszufüllen und die ausgefüllte Karte der Ausgabestelle zur Stempelung vorzulegen (Ziff 3 d Anweisg über die Ausgabe der Quittungskarten v 27. XII. 1911 — Ges u VerordgBl 1911 S 581 —).

Karten, die von der zuständigen Kartenausgabestelle nicht vorschriftsmäßig abgestempelt sind, dürfen den Versicherten nicht ausgehändigt werden.

8. Unterlassen es die Arbeitgeber, rechtzeitig (Ziff 6 oben) für ihre versicherungspflichtig Beschäftigten die richtigen Marken einzukleben, so kann sie der Vorstand der Landesversicherungsanstalt mit Geldstrafen bis zu 300 Mark belegen.

Unabhängig von der Strafe und der Nachholung der Rückstände kann der Vorstand dem Bestraften die Zahlung des Ein- bis Zweifachen dieser Rückstände auferlegen (§ 1488 RVD).

9. Zur Vernichtung dürfen Marken, welche ungültig sind, nicht aus der Quittungskarte herausgenommen und anderweitig verwendet, sie müssen vielmehr in den Quittungskarten belassen werden (§ 1497 RVD).

Wegen Ersatz des Wertes ungültiger Marken wende man sich unter Einsendung der Karte an die Landesversicherungsanstalt.

Die Kontrollbeamten der Versicherungsanstalt sind zur Vornahme der Markenberichtigung befugt.

10. Die zurückgelassenen Karten ausgetretener oder entlassener Versicherte sind einstweilen gut aufzubewahren. Werden diese Karten von den Versicherten, deren Angehörigen oder von Einzugsstellen nicht nachträglich noch einverlangt, so sind sie halbjährlich an die Gemeindebehörden (Sekretariat für Arbeiterversicherung) zwecks Aufrechnung und Einsendung an die Landesversicherungsanstalt abzugeben.

11. Um Unregelmäßigkeiten bzw. Veruntreuungen zu vermeiden, sollte ein Beamter beauftragt werden, von Zeit zu Zeit die Karten einiger Arbeiter, die er selbst bestimmt, einer Nachprüfung nach der Richtung hin zu unterziehen, ob regelmäßig und richtig gefleht worden ist. Auch sollte kontrolliert werden, ob das zum Markenankauf bestimmte Geld zum Ankauf tatsächlich stets voll verwendet wurde. Der Ankauf sollte einem Angestellten, der mit der Ablegung nichts zu tun hat, übertragen werden.

IV. Entrichtung der Beiträge der unständig Beschäftigten

(Vollzugs-Berordg Großh. Min d Inn v 2. Juni 1913, GefBl S 444)

1. Als unständige Arbeiter sind anzusehen alle Lohnarbeiter, welche nicht zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnis stehen, vielmehr an wechselnden Arbeitsstätten bald hier, bald dort in unselbständiger Stellung berufsmäßig Beschäftigung zu nehmen pflegen.

2. Die allgemeine Ortskrankenkasse hat über die unständig Beschäftigten, für jede Gemeinde getrennt, ein Mitgliederverzeichnis nach der Buchstabenfolge zu führen und laufend zu halten.

Bei der polizeilichen Anmeldung der Versicherungspflichtigen hat die Ortspolizeibehörde festzustellen, ob der Anzumeldende eine unständige Beschäftigung ausübt und nicht schon Mitglied einer Krankenkasse ist. Zutreffendenfalls hat ihn die Ortspolizeibehörde (Meldebureau) der allgemeinen Ortskrankenkasse (örtliche Zahlstelle) zur Eintragung in das Verzeichnis der unständig Beschäftigten zu melden.

Die Ortspolizeibehörde hat auf Verlangen der Ortskrankenkasse dabei mitzuwirken, das Verzeichnis der unständig beschäftigten Mitglieder auf seine Vollständigkeit zu prüfen und laufend zu halten.

Die unständig Beschäftigten sind von der Ortspolizeibehörde periodisch öffentlich aufzufordern, sich bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden.

3. Die in das Verzeichnis aufgenommenen unständig Beschäftigten sind von der Verwaltung der allgemeinen Ortskrankenkasse zu befragen, ob sie dauernd die Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung an Stelle der Arbeitgeber durch Einkleben von Marken in die Quittungskarten entrichten und die Hälfte des Beitrags von den nach § 1426 RVD zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgebern zurückverlangen wollen (§ 1439 RVD). Bejahendenfalls sind sie, soweit sie nicht bereits im Besitze einer laufenden Quittungskarte sind, zu veranlassen, sich eine solche ausstellen zu lassen, und sodann für jede Woche, in der sie, wenn auch nur an einem Tage, gegen Entgelt beschäftigt sind, eine Marke einzukleben und zu entwerfen.

4. Für die unständig Beschäftigten, welche von der Befugnis, selbst die Marken für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung

zung zu kleben, keinen Gebrauch machen wollen, hat die allgemeine Ortskrankenkasse die Beiträge einzuziehen, sofern nicht die zum Selbstkleben verpflichteten Arbeitgeber die Beiträge entrichten.

5. Die allgemeine Ortskrankenkasse hat erforderlichenfalls bei jedem Fälligkeitstag von den unständig Beschäftigten über ihre Beschäftigung in der abgelaufenen Einzugsperiode Auskunft zu erheben und bei den nach § 1426 Abs 2 Reichsversicherungsordnung (s Kap 4 Ziff I Abs 7 § 29) hierzu verpflichteten Arbeitgebern die Beiträge einzuziehen und die Marken in die Quittungskarten zu kleben.

6. Falls die unständig Beschäftigten, welche erklärt haben, die Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung selbst entrichten zu wollen, die Entrichtung der Beiträge unterlassen, so hat auch für sie die allgemeine Ortskrankenkasse (Einzugsstelle) die Beiträge einzuziehen.

7. Die Ortspolizeibehörden und die Einzugsstellen im Benehmen mit diesen sind befugt, die Quittungskarten der unständig Beschäftigten von Zeit zu Zeit durch ihre Organe einsehen zu lassen und von den Versicherten und Arbeitgebern Auskunft über Ort und Dauer der Beschäftigung der Versicherten sowie ihren Arbeitsverdienst zu verlangen.

Im Weigerungsfalle ist das Versicherungsamt anzugehen, die Versicherten und ihre Arbeitgeber zur Vorlage der Quittungskarten und zur Auskunftserteilung durch Geldstrafen gemäß § 1466 Abs 3 der Reichsversicherungsordnung anzuhalten.

8. Wohnen die zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung beitragspflichtigen Arbeitgeber nicht am Sitze der Einzugsstelle, so sind die Beiträge erforderlichenfalls durch Vermittelung der für den Wohnort des Arbeitgebers zuständigen Einzugsstelle oder Gemeindebehörde einzuziehen.

V. Entwerten und Vernichten der Beitragsmarken und Zusatzmarken

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Novbr. 1911 (Reichs-GBl S 937); Verordg Großh. Min d Inn v 23. Dez 1911 (Ges u VerordgBl S 560) und § 11 der Anweisung über das Verfahren beim Einzug der Invalidenversicherungsbeiträge vom 11. Januar 1912 (Ges u VerordgBl S 37).

a. Entwertung der Marken.

(§§ 1431, 1482 RVD)

1. Die Einzugsstellen sind verpflichtet, die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden und eingeklebten Marken zu entwerten.

2. Ebenso sind Arbeitgeber und Versicherte, welche Beitragsmarken oder Zusatzmarken in die Quittungskarten einkleben, zum Entwerten sämtlicher Marken verpflichtet.

3. Die Entwertung der Marken geschieht in der Weise, daß auf jeder einzelnen Marke handschriftlich oder durch Stempel der letzte Tag desjenigen Zeitraums deutlich angegeben wird, für den die Marke gilt. Ist dieser Tag z. B. der 17. März 1917, so hat die Entwertung zu lauten: „17. 3. 17“. Eine so entwertete 1-Wochenmarke gilt für die Woche vom 12. bis 17. 3. 17.; eine 13 Wochenmarke vom 18. 12. 1916 bis 17. 3. 17. Andere Entwertungszeichen sind unzulässig. Zum Entwerten ist Tinte oder ein ähnlich festhaltender Farbstoff zu verwenden. Beim Entwerten dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden; Geldwert, Lohnklasse und Name der Versicherungsanstalt müssen ersichtlich bleiben.

Auf die Zusatzmarken, welche von den Versicherten geklebt werden, ist als Entwertungstag der Tag aufzuschreiben, an dem die Einklebung stattfindet.

Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften über das Entwerten der Marken kann für jeden Fall vom Versicherungsamt mit einer Ordnungsstrafe bis zu 20 M. belegt werden.

b. Vernichtung der Marken.

(§ 1462 RVD)

Die Vernichtung der Marken erfolgt dadurch, daß sie durch einen darauf gesetzten Vermerk für ungültig erklärt werden. Dabei ist auf die Außenseite der Quittungskarte handschriftlich oder durch Stempel unter Einrückung der Zahl der vernichteten Marken der Vermerk „. . . Marken vernichtet“, sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen.

Zur Vernichtung der Marken sind neben der Versicherungsanstalt nur die Einzugsstellen befugt. Selbstklebende Arbeitgeber, sowie Versicherte dürfen die Vernichtung von Marken nicht selbst vor-

nehmen, sondern legen die Quittungskarten zu diesem Zwecke der Versicherungsanstalt vor.

Der Wert der vernichteten Marken wird von der Versicherungsanstalt auf Antrag zurückbezahlt.

VI. Nachentrichtung von Beiträgen

(§§ 29 u 1442 bis 1444 RVD)

a) Nachbringung von Pflichtbeiträgen

1. über die Nachbringung von Pflichtbeiträgen treffen die §§ 29 und 1442 RVD nähere Bestimmung:

§ 29. Der Anspruch auf Rückstände verjährt, soweit sie nicht absichtlich hinterzogen worden sind, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit.

§ 1442. Pflichtbeiträge sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren, falls aber die Beitragsleistung ohne Verschulden des Versicherten unterblieben ist, nach Ablauf von vier Jahren seit der Fälligkeit entrichtet werden.

Ein Verschulden des Versicherten liegt nicht vor, wenn der Arbeitgeber die Quittungskarte aufbewahrt und sie nicht zur richtigen Zeit ordnungsgemäß umgetauscht hat.

§ 29 handelt von dem Recht der Versicherungsträger, Pflichtbeiträge zwangsweise beizutreiben, § 1442 dagegen regelt die freiwillige Nachbringung von Pflichtbeiträgen.

Die Fristen der beiden Paragraphen sind von verschiedener Art und Dauer. Die zweijährige Verjährungsfrist des § 29 beginnt erst nach Ablauf des Kalenderjahres zu laufen, in welchem die Beiträge fällig geworden sind; wenn also Beiträge am 1. Februar 1915 fällig geworden sind, so würde die gegen den Arbeitgeber laufende Verjährung am 31. Dezember 1917 beendet sein.

Die zwei- oder vierjährige Ausschlussfrist des § 1442 dagegen beginnt schon mit der Fälligkeit der Beiträge. Fällig werden die Beiträge nach § 1428 Abs 1 RVD regelmäßig mit der Lohnzahlung. Wenn also jemand am 9. Oktober 1915 seinen Wochenlohn empfangen hat, kann der Beitrag für diese Woche noch innerhalb zwei, unter Umständen vier Jahren seit dem 10. Oktober 1915 nachgeliefert werden. Wenn der Lohn vierteljährlich am Ersten des Kalendervierteljahres gezahlt wird, so beginnt beispielsweise die

Frist für die sämtlichen für die Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober 1915 zu entrichtenden Beiträge mit dem 1. Oktober 1915 zu laufen.

Die im Einzugsverfahren zur Erhebung gelangenden Beiträge dagegen werden an den Terminen fällig, welche nach den Satzungen der Krankenkasse für den Einzug der Krankenversicherungsbeiträge festgesetzt sind. (§§ 1453, 393 RVO).

2. Sind beide Fristen (§§ 29, 1442) verstrichen, so dürfen die Beiträge weder gefordert, oder geleistet noch angenommen werden. Ist die Verjährungsfrist des § 29 verstrichen, die Ausschlußfrist des § 1442 aber noch nicht, was bei Zulassung der vierjährigen Frist eintreten kann, so darf die Beitragsleistung nicht erzwungen werden. Wohl aber sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Beitragsleistung in den Grenzen des § 1442 berechtigt. Ist dagegen die Ausschlußfrist des § 1442 erloschen, nicht aber die Verjährungsfrist des § 29, so bleibt das Beitreibungsrecht bestehen. Rechtsgültig beigetriebene Beiträge sind stets anzurechnen, auch wenn die für die freiwillige Nachbringung bestimmte Frist abgelaufen war.

3. Eine Unterbrechung der Verjährungsfrist, bezw. eine Verschiebung der Ausschlußfrist tritt nach § 1444 RVO ein

- a) durch die von einer zuständigen Stelle an den Arbeitgeber gerichtete Mahnung,
- b) durch die Bereiterklärung des Arbeitgebers oder des Versicherten zur Nachentrichtung gegenüber einer solchen Stelle, wenn demnächst die Beiträge in einer angemessenen Frist entrichtet werden.

Beide Fälle stehen der Entrichtung der Beiträge im Sinne der §§ 1442, 1443 RVO gleich.

- c) durch die Einleitung eines Beitragsstreitverfahrens nach § 1459 bis 1461 RVO,
- d) durch die Einleitung eines Verfahrens über einen Anspruch auf Invaliden-, Alters-, Witwen- und Witwerrente.

e) Besondere Schutzbestimmungen für versicherte Kriegsteilnehmer.

1. Für Versicherte, die während des gegenwärtigen Krieges in deutschen oder österreichisch-ungarischen Diensten militärische Dienstleistungen verrichten, dürfen Pflichtbeiträge, die bei dem Beginne

der Dienstleistungen noch wirksam nachentrichtet werden konnten, noch bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres nachentrichtet werden, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist (§ 3 der in der Anlage II S 101 abgedruckten Bekanntmachg d Reichskanzlers v 23. Dez 1915).

2. Die Verjährung nach § 29 RVD läuft bei rückständigen Pflichtbeiträgen nicht vor dem Zeitpunkte ab, bis zu dem sie nach Ziff 1 nachentrichtet werden dürfen (§ 4 d gen Bekanntmachg).

e) über die Verjährung rückständiger Beiträge hat der Bundesrat unterm 2. Dezember 1916 eine besondere Verordnung erlassen, die in der Anlage IV S. 104 abgedruckt ist.

Danach läuft die im § 29 Abs 1 RVD für die Verjährung des Anspruchs auf Rückstände bestimmte Frist, soweit sie nicht durch § 4 der in der Anlage II S 101 abgedruckten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Dezember 1915 bereits verlängert ist, nicht vor dem Schlusse des Kalenderjahres ab, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist.

Dies gilt nicht für solche Ansprüche auf Rückstände, welche am Tage des Inkrafttretens der Bundesratsverordnung, d. i. am Tage der Verkündung derselben, bereits verjährt sind.

d. Nachbringung von freiwilligen Beiträgen und Beiträgen über die gesetzliche Lohnklasse hinaus

1. Nach § 1443 RVD dürfen freiwillige Beiträge und Beiträge über die gesetzliche Lohnklasse hinaus für mehr als ein Jahr zurück nicht entrichtet werden, ebensowenig nach Eintritt dauernder oder vorübergehender Invalidität oder für die weitere Invalidität.

Der Begriff „freiwillige Beiträge“ ist hier in einem weiteren Sinne zu nehmen, denn bei den Beiträgen über die gesetzliche Lohnklasse hinaus handelt es sich streng genommen um Pflichtbeiträge. Wenn z. B. die Verwendung der fälligen Pflichtmarken unterblieben ist, so können diese für ein Jahr, d. h. für 52 Wochen, in einer höheren, als der gesetzlich vorgeschriebenen Lohnklasse nachgebracht werden, für die weiter zurückliegende Zeit, soweit sie in den Grenzen des § 1442 liegt, nur in der gesetzlichen Lohnklasse.

2. Die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge für ein Jahr kann nicht für Zeiten erfolgen, in denen das freiwillige Versicherungsverhältnis noch nicht begründet war; es ist daher unzulässig, beim Beginn der Selbstversicherung sofort Beiträge für ein Jahr nachzuleben.

Der Endpunkt der Frist für die Nachentrichtung rechnet vom Tage, an dem die nachträgliche Entrichtung der Beiträge tatsächlich erfolgt; ist letzteres z. B. am 1. April 1917 der Fall, so dürfen die Beiträge für die Zeit vom 1. April 1916 bis 1. April 1917 angerechnet werden, soweit natürlich für fragliche Zeit nicht bereits Marken verwendet sind.

3. Wie bei den Pflichtbeiträgen, so steht auch bei den freiwilligen Beiträgen der Entrichtung der Beiträge gleich die Bereiterklärung des Arbeitgebers oder des Versicherten zur Nachentrichtung der Beiträge gegenüber einer zuständigen Stelle, wenn demnächst die Beiträge in einer angemessenen Frist entrichtet werden.

In gleicher Weise werden auch, wie im Falle des § 1442, Zeiträume, in denen eine Beitragsstreitigkeit oder ein Rentenverfahren schwebt, in die Frist für die Nachbringung der Marken nicht eingerechnet.

e. Besondere Schutzbestimmungen für freiwillig versicherte Kriegsteilnehmer

1. Für Versicherte, die während des gegenwärtigen Krieges in deutschen oder österreichisch-ungarischen Diensten militärische Dienstleistungen verrichten, dürfen freiwillige Beiträge, die beim Beginn der Dienstleistungen noch wirksam nachentrichtet werden konnten, noch bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres nachentrichtet werden, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist.

Die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge ist jedoch nur in dem Umfange zulässig, in dem sie zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlich sind.

In demselben Umfang ist die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge auch nach eingetretener Invaldität zulässig (§ 3 d Bekanntmachung d Reichskanzlers v 23. Dez 1915, abgedruckt in der Anlage II S 101).

2. Die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge gemäß Ziff 1 ist nur in der ersten oder zweiten Lohnklasse zulässig.

3. Bezüglich der Entrichtung höherer als der gesetzlichen Beiträge für Zeiten versicherungspflichtiger Beschäftigung verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften (§ 5 d angef Bekanntmachung).

VII. Allgemeine Schutzbestimmungen

(§ 1445 RVD)

1. Sind die Marken einer richtig ausgestellten und rechtzeitig zum Umtausch eingereichten Quittungskarte ordnungsmäßig verwendet, so wird vermutet, daß während der belegten Beitragswochen ein Versicherungsverhältnis bestanden hat. Dies gilt nicht, wenn die Marken über einen Monat nach Fälligkeit der Beiträge, oder für das Kalenderjahr in größerer Zahl eingeklebt sind, als es Beitragswochen hat.

2. Der Versicherte kann von der Versicherungsanstalt die Feststellung der Gültigkeit der verwendeten Marken verlangen. Hat die Versicherungsanstalt die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung anerkannt, so kann der Rentenanspruch nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Marken zu Unrecht verwendet sind.

3. Nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufrechnung der Quittungskarte kann die rechtsgültige Verwendung der in der Aufrechnung bescheinigten Marken nicht mehr angefochten werden, es sei denn, daß der Versicherte oder sein Vertreter oder ein zur Fürsorge für ihn Verpflichteter die Verwendung der Marken in betrügerischer Absicht herbeigeführt hat.

Anmerkung zu Absatz 3:

Die Vorschrift des § 1445 Abs 3 RVD soll die Härten beseitigen, die sich in der Praxis daraus ergeben hatten, daß Rentenbewerber, für welche viele Jahre hindurch Marken verwendet worden waren, abgewiesen werden mußten, weil sich im Rentenverfahren herausstellte, daß sie überhaupt nicht zum Markenverwenden berechtigt waren.

Die nach § 1445 Abs 3 RVD geschützten Marken müssen daher ohne weiteres als Pflicht- oder Selbstversicherungsbeiträge nach § 1278 Nr 1 oder § 1279 Abs 1 RVD auf die Wartezeit angerechnet werden.

Sie sind aber auch als geeignet anzusehen, das Recht der Weiterversicherung oder Fortsetzung der Selbstversicherung mit Wirkung auf die

später verwendeten nicht mehr unter dem Schutze stehenden Marken zu begründen, so daß letztere entweder als zur Weiterversicherung oder als zur Fortsetzung der Selbstversicherung verwendet zu gelten haben, selbst wenn sie — für sich betrachtet — als ungültig anzusehen wären.

Da nun aber die Zahl der zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlichen Beiträge regelmäßig verschieden ist, je nachdem es sich um Pflicht- und Weiterversicherung, oder um Selbstversicherung und deren Fortsetzung handelt, so ist nach Maßgabe der bei der Markenverwendung obwaltenden Umstände, insbesondere der dabei zutage getretenen Absichten der Beteiligten regelmäßig zu prüfen, ob die Marken, soweit sie geschützt sind, als auf Grund der Pflicht- oder Selbstversicherung und, soweit sie nicht geschützt sind, als auf Grund der Weiterversicherung oder der Fortsetzung der Selbstversicherung verwendet zu gelten haben.

VIII. Irrtümlich geleistete Beiträge

1. Irrtümlich geleistete Beiträge können auf Antrag zurückerstattet werden, sofern nicht Verjährung des Rückforderungsrechts eingetreten ist.

Allgemeine Regeln über die Verjährung des Anspruchs auf Beitragsrückerstattung für sämtliche Versicherungszweige enthält § 29 Abs 2 RVD, während § 1446 Abs 2 RVD Sonderfälle regelt.

Die Vorschrift des § 1446 Abs 2 RVD bezieht sich ausschließlich auf Beiträge, die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichtet worden sind (vgl die Revisionsentschdg d Reichsverwaltungs, Amtl Nachr 1915 S 442 Ziff 1998).

2. Es können demnach zurückgefordert werden

- a) zu Unrecht entrichtete Beiträge innerhalb sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entrichtet worden sind (§ 29 Abs 2 RVD).
- b) handelt es sich jedoch um Beiträge, die in der irrigen Annahme der Versicherungspflicht entrichtet worden sind, so können sie zurückgefordert werden
 - aa) vom Arbeitgeber binnen 2 Jahren nach der Entrichtung, wenn ihm nicht vom Versicherten die Hälfte des Wertes erstattet worden ist,
 - bb) vom Versicherten binnen 10 Jahren nach der Entrichtung, wenn ihm nicht schon eine Rente rechtskräftig bewilligt worden ist und nicht die Verwendung der Marken in betrügerischer Absicht geschehen ist.

3. Auf die Rückforderung derjenigen Beiträge, die vor dem 1. Januar 1912 entrichtet worden sind, finden jedoch nicht die Fristbestimmungen der Reichsversicherungsordnung, sondern gemäß Artikel 6 des Einführungsgesetzes zur RVO die Fristbestimmungen des früheren Rechts Anwendung.

Da § 160 des InvalVersGes überhaupt keine Fristvorschrift über das Rückforderungsrecht enthält, so haben ergänzungsweise die Vorschriften des bürgerlichen Rechts Platz zu greifen; gemäß § 195 des Bürgerl. Gesetzbuches verjährt sonach das Rückforderungsrecht für die vor dem 1. Januar 1912 irrtümlich geleisteten Beiträge erst nach Ablauf von dreißig Jahren seit der Entrichtung (vgl Revisionsentschdg, Amtl Nachr d ReichsversAmts 1912 S 944 Ziff 1643).

IX. Beitragsstreitigkeiten

(§ 1459 RVO)

Über alle aus Anlaß der Beitragsentrichtung möglichen Streitigkeiten, also auch bei Streitigkeiten über die Frage der Versicherungspflicht oder des Versicherungsrechts entscheidet — sofern sie nicht bei der Rentenfestsetzung hervortreten — das Großh. Bezirksamt — Versicherungsamt — und auf Beschwerde endgültig das Oberversicherungsamt.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung einzulegen (128 RVO).

Wo irgendwie über Pflicht oder Recht zur Beitragsleistung Zweifel bestehen, sollten die Versicherten von der Versicherungsanstalt die Feststellung der Gültigkeit der verwendeten Marken (s § 1445 Abs 2 S 41) und im Streitfalle eine Entscheidung des Großh. Bezirksamts — Versicherungsamts — verlangen.

Kapitel 5

Wartezeit und Anwartschaft

(§§ 1278—1283 RVO)

Gemeinsames Erfordernis zur Erlangung eines Anspruchs auf die den Versicherten oder den Hinterbliebenen von Versicherten zustehenden gesetzlichen Leistungen (Invalidenrenten, Krankenrenten,